

Allgemeine Einkaufsbedingungen der freenet

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren oder den Bezug von Leistungen aller Art (nachfolgend „Leistung“), einschließlich neu herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen sowie Dienst- und Werkleistungen zwischen einem Unternehmen der freenet (nachfolgend „Besteller“) und dem Lieferanten, Dienstleister oder Werkunternehmer (nachfolgend „Lieferant“) ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller diesen nicht widerspricht, in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annimmt oder auch wenn der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen leisten zu wollen. Für die Geschäftsbeziehung wesentlich ist die Achtung der im Global Compact und den Guiding Principles der Vereinten Nationen (UN) sowie der Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Ausdruck gebrachten Wertungen. Ergänzend zu diesen Bedingungen finden der Supplier Code of Conduct und die Anlieferbedingungen der freenet Anwendung.

2. Vertragsschluss/ Leistungsanspruch

2.1 Die Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich (auch per Telefax, nicht jedoch per E-Mail), soweit nichts Abweichendes geregelt wurde. Erfolgt die Bestellung unter Bezug auf ein Angebot des Lieferanten, stellt die Bestellung die Annahme dar. Die nicht auf ein Angebot des Lieferanten bezogene Bestellung ist lediglich über die vom Besteller angegebene Email-Adresse oder Fax-Nummer anzunehmen.

2.2 Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, gilt die verspätete Annahmeerklärung als neues Angebot des Lieferanten und bedarf als solche der Annahme durch den Besteller. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von einer Woche ab Zugang widerspricht. **2.3** Der Lieferant sichert zu, dass die angebotene Leistung, den in den Prospekten enthaltenen Anforderungen – und in Ermangelung solcher zumindest den handels- bzw. gewerbeüblichen Qualitätsbedingungen – in vollem Umfang entspricht. Die Ware erfüllt die für Vertrieb und Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland geltenden materiellen und formellen produkt- und abfallrechtlichen Anforderungen; erforderliche Kennzeichnungen, Genehmigungen, Registrierungen, Konformitätserklärungen und Zertifikate liegen vor. Gegebenenfalls erforderliche Mengenmeldungen werden vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten übernommen. Insbesondere stehen der Verwendung, Vermarktung, Vermittlung und dem Weiterverkauf der Leistung keine Rechte Dritter oder sonstige Hindernisse entgegen. Der Lieferant versichert, dass die Leistung frei von besonders Besorgnis erregenden Stoffen (SVHC) ist. Ist die Leistung ein digitales Produkt oder enthält sie digitale Inhalte, wird der Lieferant über Funktionalitäten, Interoperabilitäten und Kompatibilitäten informieren.

2.4 Soweit der Besteller den Lieferanten mit Dienst- oder Werkdienstleistungen beauftragt, ist der Besteller jederzeit dazu berechtigt, Änderungen der vereinbarten Leistung zu verlangen. Der Lieferant wird dem jeweiligen Änderungsverlangen Rechnung tragen, es sei denn, er weist nach, dass ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist. Wenn die vom Besteller gewünschten Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge, insbesondere die Vergütungsregelung haben, werden die Parteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht.

2.5 Die vollständige oder auch teilweise Übertragung oder Untervergabe der bestellten Leistungen an Dritte sowie jede weitere Untervergabe bedarf der schriftlichen (auch per Fax, nicht jedoch per E-Mail) Zustimmung des Bestellers. Die Vergabe von (Teil-) Leistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

3. Leistungstermine

3.1 Soweit in der jeweiligen Bestellung oder dem Lieferabruf nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Lieferant auf eigene Gefahr und auf eigene Rechnung an die vom Besteller angegebene Versandanschrift (DDP gemäß INCOTERMS 2020) gemäß den Anlieferbedingungen der freenet.

3.2 Der in der Bestellung angegebene Leistungstermin ist bindend. Lieferungen dürfen nur geschlossen erfolgen, es sei denn, der Besteller ist im Einzelfall mit Teillieferungen einverstanden. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.

3.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von sonstigen Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.

3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann.

3.5 Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Abrede getroffen wurde, berechtigt der Verzug den Besteller zu einer Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes. Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er das Recht spätestens bis zur Schlusszahlung geltend macht. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Besteller aufgrund verspäteter Leistung zustehenden Ersatzansprüche dar.

4. Versand / Eigentumsübergang / Dokumente / Rechnungen

4.1 Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Ware bei der Versendung trägt der Lieferant und geht erst mit dem Eingang der mangelfreien Ware bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift, bei Lieferung nebst Aufstellungs- und Montageverpflichtung sowie bei sonstigen Werkleistungen mit der Abnahme am Aufstellungsort, auf den Besteller über.

4.2 Mit Eingang der Ware wird der Besteller Eigentümer der Ware.

4.3 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und der Besteller zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt wird. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

4.4 Liefergegenstände sind gemäß Anlieferbedingungen der freenet sachgemäß zu verpacken und zu versenden.

4.5 Der Lieferant ist zur kostenfreien Rücknahme und Abholung der Verpackungen verpflichtet, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird.

4.6 Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Bestellers anzugeben.

4.7 Bei Ablieferung der Ware ist dieser ein entsprechender Liefernachweis mit lesbarer Unterschrift sowie dem Namen des Überbringers in Blockbuchstaben beizufügen.

4.8 Spätestens am Tag des Versands ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten.

4.9 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung die dort ausgewiesene Bestell- sowie Artikelnummer, Nummer und Datum des Auftrages, Datum der Leistung und Stückliste jeder Verpackungseinheit ausweisen und – sofern im Auftrag angegeben – den Namen der Bestellerperson und des für den Empfang der Sendung zuständigen Ansprechpartners. Elektronische Rechnungen müssen zwingend die Umsatzsteuer-ID-Nummer des Bestellers ausweisen und dürfen nicht in Form einer Sammelrechnung ausgestellt sein.

4.10 Rechnungen, auf denen andere Mengen als vom Besteller quittiert, angegeben sind, werden vor ihrer Regulierung einvernehmlich berichtigt. Es werden nur Rechnungen für bestellte Artikel reguliert, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts genügen. Es wird abweichend von den allgemein gültigen Verjährungsregeln vereinbart, dass der Anspruch auf Rechnungsberichtigung bei einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen an das jeweils geltende Umsatzsteuergesetz nicht entspricht, statt in 3 in 10 Jahren verjährt.

4.11 Mehrkosten, die dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

5.1 Der Lieferant ist an seine Angebotspreise gebunden. Preisregelungen in Rahmen- oder Einzelverträgen haben Vorrang.

5.2 Sofern nicht anders ausgewiesen, bedeutet der in der Bestellung ausgewiesene Preis Lieferung „frei Haus“ und schließt Verpackung, gesetzliche Umsatzsteuer sowie alle weiteren mit der Leistung verbundene Kosten, insbesondere für Transport, Zoll, Gebühren, Abgaben, Reisezeiten, Aufwände und Spesen ein.

5.3 Der Besteller bezieht stets zum günstigsten Preis. Der Lieferant verpflichtet sich, Preissenkungen auch dann an den Besteller weiterzugeben, wenn in der Bestellung ein höherer Preis angegeben ist. Gleiches gilt für Restmengen aus Teillieferungen.

5.4 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Besteller nicht übernommen.

5.5 Der Leistungspreis wird nach vertragsgemäßer Erbringung der kompletten Leistung und Zugang der Rechnung beim Besteller fällig. Der Zugangszeitpunkt ergibt sich aus dem Posteingangsstempel des Bestellers. Die Zahlung des Leistungspreises erfolgt, sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist, unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen oder innerhalb von 21 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Abschlagszahlungen werden nicht geschuldet.

5.6 Mehrmengen werden nicht vergütet, Mindermengen sind dem Besteller gutzuschreiben.

5.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, wegen geringfügiger Leistungsverzögerungen oder Forderungsausständen Leistungen zurückzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich vor einer Nichtleistung mit dem Besteller eine Lösung zu finden, die dem Interesse an der geschäftlichen Beziehung Rechnung trägt.

5.8 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten.

6. Mängeluntersuchung / Gewährleistung

6.1 Bei erkennbarem Mangel, erkennbar mangelhaft verpackter Ware oder erkennbar in der Menge abweichender Ware muss der Besteller nicht abnehmen. Weist eine Leistung in einer Teilmenge eine Häufung von Mängeln auf, kann der Besteller die ganze Leistung beanstanden.

6.2 Die Untersuchung der Ware zum Zwecke etwaiger Mängelrügen gemäß § 377 HGB erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware beim Besteller, verborgene Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt.

6.3 Über reklamierte Leistungen wird eine Belastungsanzeige erstellt und dem Lieferanten schriftlich (auch per Fax und E-Mail) zugeschickt. Sie gilt vom Lieferanten als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Belastungsanzeige schriftlich (auch per Fax, nicht aber per E-Mail) widersprochen hat. Soweit die betreffende Leistung aufbewahrungsfähig ist, wird sie dem Lieferanten nach Rücksprache mit ihm entweder auf dessen Kosten und Risiko zurückgeschickt oder ihm für 20 Tage zur Abholung zur Verfügung gestellt. Ggf. ist der Lieferant zum kostenlosen Ausbau verpflichtet.

6.4 Bei Gefahr im Verzug oder bei Vorliegen besonderer Eilbedürftigkeit ist der Besteller berechtigt, eine Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

6.5 Soweit für die Ware eine Herstellergarantie besteht, gilt diese auch für den Besteller.

6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate (für Bauleistungen 60 Monate), gerechnet ab Gefahrübergang bzw. Leistungserbringung und Abnahme. Bei Waren, die an Endkunden verkauft werden sollen, beginnt die 36-monatige Gewährleistungspflicht ab Verkauf der Ware an den Endkunden. Ansprüche aus Lieferantenregress bleiben unberührt.

6.7 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB steht Mängelansprüchen die grobfahrlässige Unkenntnis eines Mangels bei Vertragsschluss nicht entgegen. Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.8 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel an der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung werden vom Lieferanten nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl des Bestellers durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung/Neuherstellung beseitigt. Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, dabei insbes. die Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau- sowie Transport- und sonst. Kosten beim Austausch mangelhafter Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware oder Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

6.9 Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haftet der Besteller nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7. Schutzrechte

7.1 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Besteller wegen der Verletzung eines Schutzrechtes geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Besteller – insbesondere mangels Verjährung – noch in Anspruch genommen werden kann.

7.2 An den überlassenen Unterlagen, Gegenständen, Dokumenten sowie der Software behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte sowie das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern und Halbleiterschutz, vor. Soweit diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

7.3 Erzeugnisse, die nach vom Besteller entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

8. Übertragung von Rechten auf den Besteller

8.1 Der Lieferant räumt dem Besteller ein umfangreiches und ausschließliches Nutzungsrecht an individuell erbrachten Leistungen (bspw. Konzepte, Darstellungen, Abbildungen, Zeichnungen, Vorlagen, Dokumentationen, Datenbanken und Studien, inklusive der Zwischenergebnisse und verwendeten Hilfsmittel), an sonstigen Leistungen ein einfaches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst die zeitlich und räumlich unbegrenzte und unwiderrufliche Möglichkeit der Vervielfältigung (ganz, teilweise, unabhängig von Mittel und Form), Verbreitung, Wiedergabe und Zugänglichmachung. Der Besteller ist ohne Zustimmung berechtigt, die Leistungen nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder abzuändern und das Ergebnis wie das Ursprungswerk zu nutzen.

8.2 Der Lieferant überträgt dem Besteller das Recht einzelne oder sämtliche Rechte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen sowie Unterlizenzen zu erteilen.

8.3 Der Lieferant stellt sicher, dass mögliche Urheberrechte (insb. §§ 12, 13 S. 2, 25 UrhG) nicht geltend gemacht werden.

8.4 Die Rechteübertragung umfasst auch die Übertragung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken sowie von Know-How, soweit dem Lieferanten bezüglich der erbrachten Leistungen solche Rechte zustehen oder in den Leistungen enthalten sind.

8.5 Der Besteller ist berechtigt, die Rechte im jeweiligen Register eintragen zu lassen. Der Lieferant wird hierfür alle notwendigen Unterlagen, Dokumente, Handlungen und Erklärungen unverzüglich, bedingungslos und kostenlos übergeben bzw. vornehmen. Diese Pflicht besteht nach Beendigung des Vertrages fort.

8.6 Die Rechte gehen frühestmöglich auf den Besteller über, d.h. mit Zustandekommen des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Entstehung des Rechtes.

8.7 Der Lieferant überträgt dem Besteller das Eigentum an allen bei der Erbringung von der Leistung entstandenen Unterlagen und Dokumenten und übergibt diese an den Besteller auf Anfrage.

8.8 Der Lieferant ist bei der eventuellen Beauftragung Dritter verpflichtet, alle in dieser Ziffer 8 aufgeführten Verpflichtungen gegenüber dem Besteller zu gewähren.

9. Haftung

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden oder für einen aus einem Produktschaden resultierenden Schaden verantwortlich ist, wird er den Besteller auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, insoweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis haftet. 9.2 Der importierende oder herstellende Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden bzw. einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. EUR/ Schadensereignis) – pauschal – zu unterhalten; etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

9.3 Die Haftung des Bestellers beschränkt sich auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Bestellers auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, begrenzt, soweit die Schäden vertragstypisch und vorhersehbar sind. Dies gilt auch für Folgeschäden. Ausgenommen von jeglicher Haftungsbegrenzung sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Mindestlohn

Der Lieferant sichert dem Besteller verschuldensunabhängig und ohne Anwendung etwaiger vertraglicher Haftungsbegrenzungen zu, allen zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und sicherzustellen, dass etwaige eingesetzte Unterauftragnehmer oder Verleiher ebenfalls diesen Mindestlohn zahlen. Ein Verstoß gegen Anforderungen des MiLoG bzw. des AEntG begründet das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der Lieferant wird den Besteller von allen diesbezüglichen Ansprüchen seiner Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter der Unterauftragnehmer und Dritter, insbesondere auf Grundlage des § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, vollumfänglich freihalten. Die Freihaltung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

11. Produktpflege

Der Lieferant sichert die kontinuierliche und kurzfristige Produktpflege für einen Zeitraum von 7 Jahren ab Leistung sicher. Bei digitalen Produkten und Inhalten stellt der Lieferant für die Dauer der üblichen Nutzung Sicherheitsupdates und anderweitige die die Aufrechterhaltung der Nutzung sicherstellende Updates zur Verfügung.

12. Beistellungen

12.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene materielle und immaterielle Gegenstände aller Art bleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hin.

12.3 Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Besteller als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Besteller.

13. Aufrechnung/ Konzernverrechnung

Ein Aufrechnungsverbot besteht nicht. Stehen dem Besteller keine aufrechenbaren Forderungen in Höhe der Forderung des Lieferanten gegen diesen zu, so ist der Besteller berechtigt, mit Forderungen anderer Unternehmen der freenet group (freenet AG, freenet Cityline GmbH, freenet Datenkommunikations GmbH, freenet.de GmbH, freenet DLS GmbH, freenet Energy GmbH, freenet Logistik GmbH, freenet Shop GmbH, Gravis Computervertriebsgesellschaft mbH, klarmobil GmbH, Media Broadcast GmbH, virado GmbH) aufzurechnen. Ebenso sind die genannten Unternehmen berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit Forderungen des Bestellers aufzurechnen.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen nicht allgemein bekannten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14.2 Nur bei ausdrücklicher Zustimmung darf der Lieferant bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken des Bestellers nennen.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit die überlassenen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Der Besteller behält es sich vor, diese allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden dem Lieferanten mitgeteilt. Die Änderungen und Ergänzungen zu Ungunsten des Lieferanten gelten nur dann als genehmigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb eines Monats schriftlich kündigt. Der Besteller wird den Lieferanten darauf im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.

15.2 Der Besteller kann die sich aus einem Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten auf ein mit dem Besteller i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen. Weiter ist der Besteller berechtigt, bezogene Waren, Ersatzteile oder Leistungen an mit ihm verbundene Unternehmen weiterzuliefern und die Nutzung von bezogener Software einzuräumen.

15.3 Soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, bestimmt der Sitz des Bestellers Gerichtsstand und Erfüllungsort.

15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). im Übrigen nicht berührt.

15.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung